

Stand: 15.04.2025

04.04.2025

CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM): Ab sofort Zulassungsantrag möglich

Die Durchführungsverordnung zum Registrierten Anmelder beim CBAM ist in Kraft

Das Anmeldemodul ist seit dem 31. März 2025 offen. Das heißt: Betroffene Unternehmen können nun einen Antrag auf Zulassung stellen, um ab dem 01.01.2026 den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders nachweisen und importieren zu können.

Betroffen ist, wer CBAM-pflichtige Waren einführt (Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff und Strom) und bis zu 50 Tonnen dieser Waren pro Jahr einführt. Die 50-Tonnen-Grenze ist noch Teil des EU-Gesetzgebungsprozesses (Omnibus I), ein Beschluss ist nicht vor Sommer 2025 zu erwarten.

Der Zulassungsantrag läuft ausschließlich über das Zulassungsmodul im CBAM-Register. Dieses ist ab dem 31.03.2025 für deutsche Importeure freigeschaltet. Der Zugang erfolgt über das Zollportal: CBAM-Portal des Zolls: EU-Trader-Portal und Identitätsmanagement ([Link: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EU-Trader-Portal-Identitaetsmanagement-CBAM-Portal/eu-trader-portal-identitaetsmanagement-cbam-portal_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EU-Trader-Portal-Identitaetsmanagement-CBAM-Portal/eu-trader-portal-identitaetsmanagement-cbam-portal_node.html)). Wichtig: Die Zulassung dauert lange. Von der Kommission sind 180 Tage (also ein halbes Jahr) vorgesehen. In Deutschland wird es zu Verzögerungen kommen, da die bearbeitende Stelle noch nicht bestimmt ist. Nähere Informationen gibt es auf den Seiten der national zuständigen Behörde, der Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt, hier.

Alle Importeure von CBAM-pflichtigen Waren sind bis Ende 2025 verpflichtet, quartalsweise einen CBAM-Bericht abzugeben, auch wenn sie zukünftig unter die 50-Tonnen-Schwelle fallen. Dies erfolgt weiterhin im Übergangsregister.

ANSPRECHPARTNER



Existenzgründung und
Unternehmensförderung

KEVIN GLÄSER

Tel.: 0651 9777-530
glaeser@trier.ihk.de